

FREUNDE UND FÖRDERER DER GEMEINSCHAFTSGRUNDSCHULE GRÜNTAL STOLBERG RHL. E.V.

Satzung

Artikel 1: Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer der Gemeinschaftsgrundschule Grüntal Stolberg Rhld. e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Stolberg Rhld. und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen eingetragen werden.
- (3) Erfüllungsort ist Stolberg Rhld. und Gerichtsstand ist Aachen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Schuljahr. Amtlicher Schuljahresbeginn 01.08. eines jeden Jahres, Schuljahresende 31.07. eines jeden Jahres.

Artikel 2: Zweck

- (1) Der Verein verfolgt durch seine ideelle und materielle Förderung der Erziehung- und Bildungsarbeit an der Gemeinschaftsgrundschule Grüntal Stolberg Rhld. – im folgenden Text Schule genannt – ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Insbesondere will der Verein in der Elternschaft und in der Öffentlichkeit das Verständnis für alle schulischen Belange wecken und fördern, unter anderem durch
 - a. Gewährung von Beihilfen für die Beschaffung von zusätzlichen Unterrichtsmitteln
 - b. Förderung kultureller Veranstaltungen
 - c. Förderung des Schulsports, der Schulwanderungen und der Klassenfahrten
 - d. Förderung der Elternarbeit auf dem Gebiet des Schulwesens
 - e. Pflege der Beziehung zum Schulträger und Unterstützung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit
 - f. Unterstützung bedürftiger und Förderung begabter Schülerinnen und Schüler

Die bezeichneten Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erforderlichenfalls erweitert oder beschränkt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.

- (3) Die Durchführung der Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Schulpflegschaft und der Schulleitung.

Artikel 3: Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden:
 - a. Die Eltern oder Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler
 - b. Ehemalige volljährige Schülerinnen und Schüler
 - c. Lehrerinnen und Lehrer der Schule
 - d. Alle sonstigen Freunde und Förderer dieser Schule
 - e. Stiftungen und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, Gesellschaften und Körperschaften.
- (2) Schülerinnen und Schüler der Schule können nicht Mitglied werden.

- (3) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Antrag, über den der Vorstand entscheidet.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Beendigung der Rechtspersönlichkeit, Austritt zum Schluss des Geschäftsjahres, Ausschluss oder Streichung aus der Mitgliederliste.
- (5) Der Austritt wird schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt. Die Austrittserklärung muss 6 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres erfolgen.
- (6) Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise die Vereinsinteressen schädigen oder gefährden, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich vor Beschlussfassung gegenüber der Mitgliederversammlung mündlich oder schriftlich zu äußern.

Artikel 4: Beiträge

- (1) Die zur Erreichung seiner Ziele benötigten Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Stiftungen, Spenden und Erlöse aus Veranstaltungen jeglicher Art.
- (2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 12 €; er kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. Der Jahresbeitrag wird mit Beginn des Geschäftsjahres bzw. direkt nach Aufnahme eines Mitgliedes fällig.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Artikel 5: Mittelverwendung/Ausgaben

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine über seine satzungsmäßigen Aufgaben hinausgehenden eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Über die Verwendung entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen darf niemand begünstigt werden.
- (4) Die Tätigkeit der Organe ist ehrenamtlich. Eventuelle Vergütungen bedürfen des Beschlusses der Mitgliederversammlung
- (5) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen

Artikel 6: Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

Artikel 7: Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies durch einen schriftlichen Antrag verlangen. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb von 6 Wochen erfolgen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuberufen. Einladung per E-Mail genügt bei solchen Mitgliedern, die ihre E-Mail-Adresse ausdrücklich zu diesem Zweck mitgeteilt haben. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte

Postanschrift bzw. die mitgeteilte E-Mail-Adresse.

In der Einladung zur Mitgliederversammlung muss die Tagesordnung angegeben werden.

- (3) Ergänzende Tagesordnungspunkte müssen, sofern sie Gegenstand einer Beschlussfassung sein sollen, mindestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist mit Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, mit Ausnahme von Beschlüssen über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins, zu denen eine Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Das gleiche gilt auch für Wahlen.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter geleitet. Über ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

Artikel 8: Befugnisse der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand auf die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes können in ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen abberufen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die nach Abschluss des Geschäftsjahres die vom Vorstand erstellte Jahresabrechnung prüfen.
- (4) Die Rechnungsprüfer berichten der Mitgliederversammlung über die geprüfte Jahresabrechnung.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
- (6) Ferner beschließt sie über die Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

Artikel 9: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer sowie bis zu zwei Beisitzern. Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
- (2) Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender und Schatzmeister bilden den engeren Vorstand im Sinne des §26 BGB und führen die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (3) Der Verein wird durch 2 Mitglieder des engeren Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (4) Der Vorstand hat der ersten Mitgliederversammlung im neuen Geschäftsjahr einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.
- (5) Lehrkräfte der Schule können in den Vorstand gewählt werden, wobei der Anteil der Lehrkräfte 1/3 des Gesamtvorstands nicht überschreiten darf. Das Amt des Vorsitzenden und des Schatzmeisters darf nicht von Lehrkräften übernommen werden.

Artikel 10: Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch alle 6 Monate, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder dies fordern.
- (2) Der Vorsitzende kann mit Mehrheitsbeschluss in besonderen Fällen Sachverständige mit beratender Stimme zur Sitzung des Vorstandes hinzuziehen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Seine Entscheidungen trifft er durch Mehrheitsbeschluss (einfache Mehrheit). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Artikel 11: Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das gesamte Vermögen an die Stadt Stolberg Rhld. zwecks Verwendung für die GGS Grüntalstraße; falls die Schule nicht mehr besteht, hat die Stadt Stolberg Rhld. das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 einer anderen Grundschule der Stadt Stolberg Rhld. zuzuleiten.

Artikel 12: Salvatorische Klausel

Sollte ein Punkt dieser Satzung ungültig werden, so werden die übrigen Punkte in ihrer Würdigkeit nicht berührt.

Artikel 13: Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wird mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

3.05.2024

Unterzeichnende: Siehe Teilnehmerliste der Mitgliederversammlung vom 05.03.2024